

Feststellungsprüfung zum Ersatz einer Pflichtfremdsprache

Hinweise und Empfehlungen für Schulleitungen sowie für Prüferinnen und Prüfer

Die Herkunftssprache kann eine der vorgeschriebenen Pflichtfremdsprachen ersetzen, wenn für diese Sprache eine Prüfung durch das zuständige Regierungspräsidium angeboten werden kann.

Dies gilt für Schülerinnen und Schüler, die erstmalig über einen Seiteneinstieg in die Regelklasse der Klassenstufen 7 bis 10 kommen (zuvor kann eine Vorbereitungsklasse besucht worden sein). Bei Eintritt in die Klassenstufe 6 lernen die Schülerinnen und Schüler beide Fremdsprachen mit bzw. nach. In den Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe ist der Ersatz einer Fremdsprache durch die Herkunftssprache ausgeschlossen; dies gilt auch in der Abiturprüfung.

Die Schülerinnen und Schüler legen in den Klassenstufen 7–10 **jährlich eine schriftliche Feststellungsprüfung** ab, die durch das Regierungspräsidium organisiert wird.

(Schülerinnen und Schüler, die vor Beginn des Schuljahres 2017/18 in die Regelklasse aufgenommen wurden, legen auch weiterhin zusätzlich zur schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung ab.)

Zeitlicher Ablauf

- | | |
|-------------------------|--|
| bis 15. November | Anträge der Schulen an das Regierungspräsidium Tübingen
(Formular: Antrag auf schulische Eingliederung) |
| bis 30.01.2020 | Zuweisungen Prüfer*Innen – Prüflinge durch das RP
anschließend Kontaktaufnahme der Schulen mit den Prüfer*Innen |
| 11. Mai 2020 | zentraler Termin für die schriftlichen Prüfungen |
| bis Ende Juni | Mitteilung der Noten an die Schulen durch die Prüfer*Innen |

Wichtig

Die Themengebiete der schriftlichen (und ggf. mündlichen) Prüfung sind den Schülerinnen und Schülern **rechtzeitig** (spätestens ca. 4 - 6 Wochen vor der Prüfung) **durch die Prüferinnen und Prüfer** bekanntzugeben.

Organisation der schriftlichen Prüfung

Die schriftlich zu bearbeitende Klausur wird für die Sprachen Arabisch, Persisch, Polnisch, Russisch und Serbisch vom Regierungspräsidium rechtzeitig vor dem 11.05.2020 an die Schulen versandt.

Die schriftliche Prüfung kann ggf. in den anderen Sprachen so organisiert werden, dass der/die Prüfer/in die Klausur an die Schule sendet.

Die Schule organisiert die Aufsicht. Die Arbeit des Prüflings wird dann zur Korrektur an den/die Prüfer/in gesendet.

Anforderungsniveau

Grundsätzlich gilt, dass das **Anforderungsniveau** der Prüfung mindestens dem Niveau der ersetzten Fremdsprache der entsprechenden Klassenstufe entspricht. Die Prüflinge werden in der Regel in ihrer Muttersprache geprüft. Grundlage sind die Anforderungen des Bildungsplanes Baden-Württemberg: Klasse 7 – etwa Niveau A1/A2, Klasse 8 – etwa Niveau A2, Klasse 9 – etwa Niveau A2/B1, Klasse 10 – Niveau B1 (vgl. Globalskala des europäischen Referenzrahmens (GER))

Es sollten allgemeine Themen sein, die kein spezielles Vorwissen benötigen; möglich sind auch kürzere literarische Texte.

Hinweise zur schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Text in der jeweiligen Sprache und drei Aufgabenteilen.

a) Anforderungen an den Text

Der Text kann aus unterschiedlichen Quellen entnommen werden, z. B. aus Zeitungen, Zeitschriften, Literatur. Wichtig ist, dass das Niveau und die Themen **altersgemäß** sind.

Im Fach Russisch werden die Prüfungsaufgaben zentral erstellt; für jede Klassenstufe ist ein Werk der Primärliteratur Prüfungsgegenstand.¹

b) Textlänge

Als Orientierung sind die für die Altersstufe üblichen Textlängen vorzusehen:

Klasse 6: bis zu 200 Wörtern

Klasse 7: bis zu 250 Wörtern

Klasse 8: bis zu 300 Wörtern

Klasse 9: bis zu 350 Wörtern

Klasse 10: bis zu 400 Wörtern

Die angegebene Wortzahl ist als Richtwert zu verstehen. Überschreitungen werden nicht geahndet.

c) Aufbau der Aufgabenstellung

Die schriftliche Aufgabe besteht aus **3 Teilen**:

1. Leseverstehen: Hier werden multiple choice oder falsch-richtig Aufgaben gestellt, die sich auf den vorgelegten Text beziehen.
2. Freies Schreiben: Die freie Frage greift ein aktuelles Thema mit sozio- und/oder interkultureller Fragestellung auf und kann sich auf den vorgelegten Text beziehen; sie wird in der geprüften Sprache beantwortet. Es können auch 2 - 3 Themen zur Wahl gestellt werden.
3. Sprachmittlung / Übersetzung: Dieser Prüfungsteil kann eine genaue Übersetzung oder - ausgehend von einem bestimmten Gesichtspunkt - eine zusammenfassende Übertragung ins Deutsche sein.

1

Klasse 7: A. С. Пушкин: Капитанская дочка (A. S. Puschkin: Die Kapitäntochter)

Klasse 8: И. С. Тургенев: Муму (I. S. Turgenew: Mumú)

Klasse 9: С. Д. Довлатов: Чемодан (S. D. Dovlatov: Der Koffer)

Klasse 10: И. С. Тургенев: Отцы и дети (I. S. Turgenew: Väter und Söhne)

d) Prüfungszeit

Die Prüfungszeit beträgt 45 – 90 Minuten; in den Klassenstufen 7 und 8 liegt die Bearbeitungszeit in der Regel zwischen 45 und 60 Minuten, in den Klassenstufen 9 und 10 bei 90 Minuten.

e) Bewertung

Es ist der Prüferin / dem Prüfer überlassen, ob kriterienorientiert ganzheitlich oder nach einer angemessenen Fehlerskala bewertet wird.

Es ist eine Zeugnisnote (ganze Note, 1-sehr gut, 2-gut, 3-befriedigend, 4-ausreichend, 5-mangelhaft, 6-ungenügend) festzulegen und rechtzeitig vor der Zeugniskonferenz der Schule schriftlich zu übermitteln. Diese wird dann als Note für die 2. Pflichtfremdsprache im Zeugnis eingetragen. Es empfiehlt sich, unter Bemerkungen festzuhalten, dass die Note über eine Feststellungsprüfung (mit Datum) erworben wurde.

Nur noch für Schülerinnen und Schüler, die vor Beginn des Schuljahres 2017/18 in die Regelklasse aufgenommen wurden und bereits im vergangenen Schuljahr eine Feststellungsprüfung abgelegt haben:

Hinweise zur mündlichen Prüfung

a) Anforderungen

Auch hier wird das Thema vorab festgelegt.

Das Prüfungsgespräch ist so angelegt, dass der Prüfling seine Gedanken selbstständig entwickeln kann. Ein rein reproduktives Abfragen ist nicht vorgesehen.

Der Inhalt der schriftlichen Prüfung darf nicht zugleich Inhalt der mündlichen Prüfung sein.

b) Prüfungszeit

Die Prüfungszeit beträgt 20 Minuten.

c) Bewertung

Schriftliche Prüfung und mündlicher Prüfungsteil werden im Verhältnis 1 : 1 verrechnet.

Es ist eine Zeugnisnote (ganze Note, 1-sehr gut, 2-gut, 3-befriedigend, 4-ausreichend, 5-mangelhaft, 6-ungenügend) festzulegen und rechtzeitig vor der Zeugniskonferenz der Schule schriftlich zu übermitteln.